

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41

Ausgegeben in Oppeln, den 8. Oktober 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 52 und 53 des Reichsgesetzblattes, S. 391; besgl. der Nummern 32 und 33 der Preussischen Gesesammlung, S. 391; Bau und Betrieb neuer Eisenbahnlinien, S. 391; Aenderung des Verfahrens bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung und Berichtigung von Quittungsarten, S. 392; Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen durch die Ostpreussische Mädchen-Gewerbeschule in Königsberg, S. 392; Zurnlehrerprüfung in Berlin, S. 392; Behandlung von aufgefundenen Luftballons oder Tragen mit Apparaten, S. 393; Präsentation für die Barret Kofschdorf, Kr. Grottau, S. 394; öffentliche Belobigung des Untereritanees Wentwich in Kreuzburg anlässlich einer Lebensrettung, S. 394; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Kolofschüg, Kreis Hohnitz, S. 394; Jwanzönnung für das Barbier-, Zettler- und Perückenmacher-Gewerbe mit dem Sitze in Oppeln, S. 394; Dank des Generalkommandos 6. Armeekorps für die vorzügliche Aufnahme der Truppen bei den Herbstübungen, S. 394; Polizeiverordnung, betr. die Schiffsahrt auf der regulierten Brzemsja mit Dampfmaschinen und Motorbooten, S. 394; Borarbeiten zur Prüfung der Möglichkeit der Anlegung eines Staubedens im Lager-Neisetal zwischen Alt-Potschke und Sarlowitz, S. 398; Konzessionierung des Markschieders Demzin in Brieg, S. 398; Ausführung des Reichstempelgesetzes vom 15. 7. 09, S. 398; Ungemeindungen zwischen dem Forstgutsbezirk Rupp und der Gemeinde Brinnitz, Kreis Oppeln, S. 398; Ungemeindungen im Kreise Lublinitz, S. 398; Viehseuchen, S. 399; Personalnachrichten, S. 399; erledigte Schullehrstellen, S. 401.

Reichsgesetzblatt.

866. Die Nummer 52 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3662 die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 10. September 1909.

Nr. 3663. Derselben Nummer des Reichsgesetzblattes ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 3. August 1909, beigelegt.

867. Die Nummer 53 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3664 die Verordnung, betreffend Anwendung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 für die Insel Helgoland und ihre Gewässer, vom 28. Juni 1909, und unter

Nr. 3665 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 21. September 1909.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

868. Die Nummer 32 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 10996 das Gesetz, betreffend die Land-

wege im Regierungsbezirk Cassel, vom 25. August 1909.

869. Die Nummer 33 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 10997 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 28. Juli 1909 vorgezeichneten neuen Eisenbahnlinien usw., vom 1. September 1909.

870. Auf Zhren Bericht vom 26. August 1909 bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 28. Juli 1909, betreffend die Eisenbahnanleihe 1909, im § 1 unter I vorgezeichneten neuen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes 1. der Haupteseisenbahn von Wilsendorf nach Rehfelde der Eisenbahndirektion in Berlin, 2. der Haupteseisenbahn von Wörs nach Geldern der Eisenbahndirektion in Köln, 3. der Nebeneisenbahn von Altemühle nach Danzig-Bangsfuhr der Eisenbahndirektion in Danzig, 4. der Nebeneisenbahn von Bartschin nach Mogilno der Eisenbahndirektion in Bromberg, 5. der Nebeneisenbahn von Annaberg nach Deutsch-Krawarn mit Abzweigung nach Daasch der Eisenbahndirektion in Katowitz, 6. der Nebeneisenbahn von (Templin) Fährkrug nach Fürstenwerder der Eisenbahndirektion in Stettin, 7. der Nebeneisenbahn von Laucha a. Unstrut nach Kölleda der Eisenbahn-

direktion in Esfurt, 8. der Nebeneisenbahn von Salzweil nach Arensee der Eisenbahndirektion in Hannover, 9. der Nebeneisenbahn von Plettenberg nach Hirschfeld der Eisenbahndirektion in Elberfeld, 10. der Nebeneisenbahn von Borgholzhausen nach Bünde der Eisenbahndirektion in Münster i. Westfalen, 11. der Nebeneisenbahn von Ahrdorf nach Blantenheim (Eifel) der Eisenbahndirektion in Köln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll 1. für die im § 1 unter Ia und b des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen, 2. für die im § 1 unter II und III 1 a. a. D. innerhalb desselben Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift, 3. für die im § 1 unter IV a. a. D. vorgesehene Einrichtung elektrischer Zugförderung. Dieser Erlass ist durch die Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. September 1909.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

871. Ziffer XV, 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Verichtigung von Duittungskarten, vom 17. November 1899 (MBl. d. L. B. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung der neuen Duittungskarte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zur Zeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Duittungskarte Anspruch auf ihren Umtausch. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Duittungskarte abzulehnen, in denen die Ausgabe stelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Duittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist oder daß die Erwerb unfähigkeit des Antragstellers durch Alter, Krankheit oder andere Bedenken bereits dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (§ 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes).“

In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Duittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände

um eine baldige Aeußerung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente unter Anerkennung seiner Erwerb unfähigkeit zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hatte.“

In Ziffer XXVIII Abs. 1 ist hinter dem Worte „zurückzugeben“ folgender drittlezter Satz einzufügen:

„Nimmt der Vorstand der Versicherungsanstalt in diesem Falle die Aufrechnung der Duittungskarte sowie die Ausstellung der Aufrechnungsbescheinigung und der neuen Duittungskarte selbst vor, so behält er die aufgerechnete Duittungskarte und überendet der Ausgabe stelle nur die Aufrechnungsbescheinigung und die neue Duittungskarte.“

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß der durch Erlass vom 27. Februar 1906 (MBl. S. 127) vorgeschriebene Zusatz zu Ziffer VI der Anweisung durch den Erlass vom 3. November v. J. (MBl. S. 359) nicht aufgehoben ist und als vorlezter Absatz dieser Ziffer bestehen bleibt.

Berlin W. 66, den 15. September 1909.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

III. 7506. I. E. VII. 9949.

872. Gemäß Ziffer I Absatz 2 der Vorschriften vom 23. Januar 1907 — MBl. S. 14 — habe ich der Ostpreussischen Mädchen-Gewerbeschule in Königsberg i. Pr. widerrufflich das Recht zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen für die unter Ziffer IIa bis f aufgeführten Lehrfächer (Kochen und Hauswirtschaft, einfache und feine Handarbeiten sowie Wäschmännchen, Wäscheanfertigung, Schneidern, Fuß, Kunsthandarbeiten) erteilt.

Berlin, den 18. September 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

IV. 9859. I. E. XXVII. 10055.

873. Bekanntmachung. Für die im Jahre 1910 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag, den 3. März 1910 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1910, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar l. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Behraute stehen, haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium hier selbst bis zum 1. Januar l. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Fügung und Lehrtätigkeit bezubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 20. September 1909.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

von Bremen.

II. III. B. 3589. II. C. XXI. 2043.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

760. Benachrichtigung
und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise ausgesandt werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reißen; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufin-

den, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonschlagen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterhofen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 M., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Ausgaben zurückerstattet. Im Falle einer unwillkürlichen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfaßren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorg-

fällig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Draht bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden erucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tüchtigste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Vorsehung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dppeln, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jürgensen.

I. a. VI. Nr. 8398. —

874. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Woißelsdorf, Kreis Grottkau, der Pfarrer Oswald Altmann in Thomaskirch, Kreis Ohlau, präsentiert worden.

Dppeln, den 25. September 1909.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Mich. ell p.

II C. II. 2029.

875. Dem Untertexitaner Oswald Nentwich in Kreuzburg OS., welcher am 24. Juli d. Js. den in der Fließbadeanstalt der Genossenschaftsmühle in Kreuzburg OS. verunglückten zwölfjährigen Schulknaben Max Fischer aus Grottkau vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Gelbesgegenwart und Selbstopferung eine öffentliche Belobigung erteilt.

Dppeln, den 28. September 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I. a. VI. 4706.

876. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsbescheinigungen für die Gemeinde Kotoschütz, Kreis Rybnik, ist von mir dem jeweiligen Be-

meindenvorsteher von Kotoschütz übertragen worden.

Dppeln, den 1. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

If. XXII. Nr. 10119.

877. Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Juli 1909 — I. C. XV. 6962 — veröffentlicht im Regierungsamtsblatt 1909 — Stück 30 Seite 311 — ordne ich hiermit an, daß der seit 15. Juli 1909 bestehenden „Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Bürdenmacher-Gewerbe“ — umfassend den Stadt- und Landkreis Dppeln, den Kreis Jalenberg OS. mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Friedland, sowie den Kreis Groß-Strehlitz mit dem Stige in Dppeln — alle selbstständigen Gewerbetreibenden, welche das Barbier-, Friseur- und Bürdenmachergewerbe betreiben, also auch diejenigen, die weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, angehören.

Dppeln, den 2. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. C. XV. 10098.

878. Euer Exzellenz bitte ich sehr ergebenst, für die vorzügliche Aufnahme, welche die Truppen auch in diesem Jahr während der Herbstübungen von allen Teilen der Bevölkerung erfahren haben, den beteiligten Städten und Kreisen meinen und der Truppen wärmsten Dank übermitteln zu wollen.

Breslau I, den 23. September 1909.

VI. Armee Korps. General Kommando.

Der kommandierende General.

gez. von Woyrsch.

An den königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Staatsminister, Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler, Herrn Graf von Reden und Trütschler Exzellenz hier.

Vorstehendes Danischreiben wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Herren Landräte bezw. Magistratsleiter der von der Einquartierung betroffenen Kreise und Städte werden ersucht, für die weitere Bekanntmachung des Danischreibens Sorge zu fragen.

Dppeln, den 5. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I. a. XXIII 2121.

879. Polizeiverordnung, betreffend die Schifffahrt auf der regulierten Przemja mit Dampfschiffen und Motorbooten. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

(G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Ergänzung der Polizeiverordnung, betreffend die Schifffahrt auf der regulierten Przemsa, vom 31. Dezember 1888 (Regierungsamtsblatt 1889 Stück 1 Seite 1) hinsichtlich des Verkehrs mit Dampfschiffen und Motorbooten auf der regulierten Przemsa hierdurch was folgt:

I. Dampfschifffahrt. A. Allgemeines.

§ 1.

Höhe, Bordhöhe und Tiefgang.

Die Höhe der festen Teile des Schiffskörpers über Wasser muß so bemessen sein, daß die vorhandenen Brücken bei der Durchfahrt auf dem höchsten schiffbaren Wasserstande von 1,5 m am Pegel zu Klein-Geheln nicht beschädigt werden. Der Tiefgang des Fahrzeuges darf bei voller Beladung 50 cm nicht überschreiten.

Jedes Dampfschiff muß mindestens 25 cm freie Bordhöhe haben, welche, wenn Fenster vorhanden sind, von der Unterkante des am tiefsten liegenden Fensters abwärts gerechnet wird.

Das Maß der erlaubten Eintauchung ist beiderseits mittschiffs durch den unteren Rand eines 15 cm langen und 2 cm breiten waagrechten weißen Striches auf schwarzem Schild zu bezeichnen, der von einem gleich breiten weißen Ringe umgeben sein muß.

§ 2.

Bezeichnung.

Jedes Dampfschiff muß einen Namen führen, der nebst dem Heimatsort des Schiffseigners beiderseitig an einer in die Augen fallenden Stelle mit mindestens 10 cm hoher Schrift der kleinsten Buchstaben deutlich erkennbar und fest anzubringen ist.

Für die Registrierung der Dampfschiffe gelten die Bestimmungen des § 31 der eingangs genannten Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1888.

§ 3.

Verchaffenheit und Ausrüstung.

Der Schiffskörper muß von hinreichender Festigkeit, d. h. stromtchtig sein.

Der Schornstein muß zum Niederlegen eingerichtet sein. Jedes Dampfboot muß mit einer das Herabfallen von Personen und Sachen verhindernden, hinlänglich hohen und festen Brüstung versehen und mit

- einer Dampfpfeife (Deuler) und
- einer Schiffslocke von angemessener Größe, ausgerüstet sein.

Jeder Dampfer muß mindestens 2 Anker von genügender Stärke — und zwar je einen im Vorder- und Hinterteil — mit hinreichend starken und langen Ketten oder Drahtseilen führen.

Außerdem müssen mindestens zwei lange

Schröde (Bundstaken), 2 Taue von mindestens 50 m Länge, 1 Fender, 2 Rettungsringe mit Peine, 2 Stohruder, 2 Bootshaken, Signalflaggen und die zur vorchriftsmäßigen Beleuchtung erforderlichen Laternen in betriebsfähigem Zustande vorhanden sein.

§ 4.

Beleuchtung während der Fahrt.

Bei Nacht, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, hat jedes in Fahrt befindliche Dampfschiff an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkästen, bei anderen Dampfschiffen außen am Borderschiff auf etwa $\frac{1}{2}$ der Schiffslänge so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden, und müssen so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können.

Außerdem hat jedes Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vordersteven oder im Borderteile des Schiffes und mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

Ein Dampfschiff, welches ein oder mehrere andere Schiffe schleppt, muß $\frac{1}{2}$ m senkrecht über oder unter diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites ebensolches Licht führen.

Jedes geschleppte Schiff, mit Ausnahme der angehängten Handkähne, hat in seinem Borderteil ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes, sowie das letzte von mehreren geschleppten Fahrzeugen hinten am Steuer ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht führen.

Motorbote (§§ 13—19) haben dieselbe Beleuchtung zu führen wie die Dampfschiffe.

Im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige Schiffe und Flöße haben bei Nacht zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rotes und ein helles weißes zu zeigen, von denen das weiße Licht die Seite anzudeuten hat, an der vorbeizufahren ist.

Im übrigen muß, solange die Schifffahrt und Flößerei nicht geschlossen ist, jedes im Fahrwasser liegende Fahrzeug ein vom Fahrwasser her zu Berg und zu Tal gut sichtbares helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen.

§ 5.

Bemannung.

Jedes Dampfboot in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls

kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine, einen Heizer und einen Matrosen haben.

Der zuständige Wasserbauinspektor kann für kleinere Dampfboote eine geringere Mannschaft gestatten.

Der Steuermann (Schiffsführer) führt den Befehl über die Mannschaft und hat für die Leitung des Dampfers, sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf diesem einzustehen.

§ 6.

Verhalten während der Fahrt.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit bei der Talfahrt wird auf 12 km in der Stunde festgesetzt.

Die Dampferführer haben auf Aufforderung der Strompolizeibeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen; sie sind verpflichtet, diesen Beamten innerhalb deren Dienstbezirke unentgeltliche Mitfahrt zu gestatten.

Bei unsichtigem Wetter, sofern die Schiffsahrt nicht überhaupt verboten ist, (§ 4 der Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1888) hat der Führer jedes Dampfers eine Wache auf dem Borderteil aufzustellen.

§ 7.

Verhalten bei Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.

Bei der Annäherung des Dampfers an Brücken und Anlegeplätze, sowie vor der Abfahrt von letzteren ist mit der Schiffsglocke zu läuten.

Die beim Durchfahren der Brücken gelegten Schornsteine müssen, sobald die Brücke durchfahren ist, wieder aufgerichtet werden.

Es ist verboten, die Feuer zu beschicken, solange sich der Dampfer auf der Fahrt durch Brücken mit hölzernem Ueberbau oder in einer Entfernung von weniger als 50 m von solchen Brücken befindet.

Ueber das Begegnen von Dampfschiffen und Galeeren, die Annäherung und das Vorbeifahren an Fähren und Brücken, vergl. die §§ 9 bis 12 und § 23 der Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1888.

B. Schlepsschiffahrt.

§ 8.

Zahl der Anhänge.

Bei der Bergfahrt sind 2 Anhänge (hintereinander gekuppelt), bei der Talfahrt ist nur ein Anhang gestattet.

Etwasige Veränderungen in der Zahl der zulässigen Anhänge werden durch den zuständigen Wasserbauinspektor getroffen.

Der Abstand des ersten Anhanges vom Schlepddampfer muß bei der Bergfahrt mindestens 25 m, bei der Talfahrt mindestens 60 m betragen.

Jeder Anhang eines Dampfboots muß mit einem Steuermann besetzt sein.

C. Personendampfschiffahrt.

§ 8.

Erlaubnischein.

Für jedes zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß alljährlich von dem zuständigen Wasserbauinspektor ein Erlaubnischein ausgestellt werden. Der Unternehmer hat zu diesem Zwecke das fertig ausgestattete und bemannte Schiff dem Wasserbauinspektor an einem von diesem zu bestimmenden Tage und Orte vorzuführen und die von ihm verlangten, zur Beurteilung der Größe und der Bauart des Schiffes geeigneten Unterlagen beizubringen.

Der Erlaubnischein wird erteilt, wenn die Brauchbarkeit, Bauart, Einrichtung, Ausrüstung (§ 3) und Bemannung (§ 5) des Schiffes nach vorgangener Prüfung und Untersuchung für ausreichend und geeignet erachtet werden und die höchste zulässige Zahl der Fahrgäste festgesetzt ist.

Der Erlaubnischein muß enthalten:

den Namen des Schiffes, den Namen und Wohnort des Eigentümers, die zulässige Zahl der gleichzeitig zu befördernden Fahrgäste, den höchsten zulässigen Ueberdruck im Dampfkegel, die Angabe des Namens und Wohnortes des Schiffsführers und des Maschinenisten, die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlegestellen und Landungsstege.

Der Erlaubnischein ist stets auf dem Schiffe mitzuführen und auf Verlangen dem Stromaufsichtsbeamten vorzuzeigen.

Veränderungen, die nach Erteilung des Erlaubnischeines an dem Schiffe vorgenommen werden, sind dem zuständigen Wasserbauinspektor sofort anzuzeigen. Auf dessen Verlangen ist der Betrieb einzustellen, bis die Veränderung auf dem Erlaubnischein von ihm genehmigt ist.

Auf jedem zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffe muß an einer in die Augen fallenden und den Fahrgästen leicht zugänglichen Stelle eine Tafel fest angebracht werden, auf der der Name des Schiffes, der Name und Wohnort des Besitzers und die Zahl der zulässigen Fahrgäste in Delfarbe deutlich angegeben sind. Die letztere Zahl muß mit wenigstens 10 cm hohen Ziffern aufgemalt sein.

§ 10.

Ausübung des Betriebes.

Kein Personendampfer darf gleichzeitig eine größere Anzahl von Personen befördern, als nach dem Erlaubnischein und nach der auf dem Schiffe angebrachten Tafel zulässig ist. Ueber-

zählige Fahrgäste müssen das Schiff vor Abfahrt von der Landestelle auf Anordnung des Schiffsführers oder des Stromaufsichtsbeamten sofort verlassen.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Schiffsführers zur Aufrechterhaltung der Ordnung ohne Widerspruch zu fügen. Widersetzliche, unruhige und Unordnung erregende Personen dürfen auch während der Fahrt aus dem betreffenden Fahrzeuge an Land gesetzt werden.

Zum An- und Vombordgehen sind von den Fahrgästen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Treppen und Landebrücken zu benutzen. An den Angelegten dürfen neue Fahrgäste nicht früher aufgenommen werden, als bis die das Schiff verlassenden sich an Land begeben haben. Die Anweisungen des Schiffsführers oder des Stromaufsichtsbeamten sind auch hierbei zu befolgen.

§ 11.

Polizeiliche Beaufsichtigung.

Jedes Dampfschiff, mit dem Personen gewerbsmäßig befördert werden, unterliegt hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit des Schiffskörpers, der Maschine, der Kessel, ferner hinsichtlich der Ausrüstung und der Besetzung der dauernden Aufsicht des zuständigen Wasserbauinspektors.

Dieser ist befugt, sich jederzeit persönlich oder durch ihm unterstellte Beamte von dem Zustande des Schiffes zu überzeugen. Dampfschiffe, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, müssen auf sein Verlangen außer Betrieb gestellt werden, bis die gefundenen Mängel beseitigt sind. Ebenso sind Personen der Besetzung, die dem Wasserbauinspektor nicht geeignet erscheinen, innerhalb der festzusetzenden Frist durch geeignete zu ersetzen. Der Erlaubnisschein kann für diese Zeit eingezogen werden.

§ 12.

Anhänge der Dampfer.

Auf Schiffe, welche im Anhang eines Dampfers zur Personenbeförderung benutzt werden, finden die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 Anwendung.

Die Zahl der zur Personenbeförderung benutzten Anhänge ist bei der Bergfahrt auf einen beschränkt, bei der Talsahrt dürfen mit Passagieren besetzte Fahrzeuge nicht von Dampfern geschleppt werden.

II. Motorboote.

§ 13.

Arten der Motorboote.

Zu den Motorbooten zählen die mit Elektrizität betriebenen und die durch Verwendung von Spiritus, Petroleum, Benzin oder ähnlichen Stoffen bewegten Boote.

Hinsichtlich der Abmessungen, der freien Bordhöhe und des Tiefganges gelten die Bestimmungen in § 1.

§ 14.

Zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehören außer den in § 3 genannten Geräten eine hinlänglich hohe und feste Brüstung und eine Schiffsglocke von angemessener Größe oder ein Horn, falls die Maschine nicht mit Heuler ausgerüstet ist.

Für die Beleuchtung der Motorboote gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 15.

Bemannung.

Jedes Motorboot in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, und einen Mann zur Bedienung der Maschine haben.

Der Wasserbauinspektor kann für kleine Motorboote die Besetzung mit nur einer Person gestatten.

§ 16.

Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit.

Jedes Motorboot muß einen Namen führen. Der Name des Bootes und die Anzahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden dürfen, müssen an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle mit deutlicher und dauerhafter Schrift (Eisfarbe) fest angebracht sein.

§ 17.

Beförderung von Personen.

Auf die Beförderung von Personen mit Motorbooten finden die in den §§ 9 bis 12 für Dampfschiffe getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§ 18.

Verhalten während der Fahrt.

Die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit wird, wie bei den Dampfern, auf 12 km in der Stunde bei der Talsahrt festgesetzt.

Der Führer des Motorbootes hat auf Anforderung des Stromaufsichtsbeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen. Er ist verpflichtet, diesem Beamten innerhalb dessen Dienstbezirks freie Mitfahrt zu gestatten.

§ 19.

Verhalten bei Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.

Bei der Annäherung des Motorbootes an Brücken und Anlegeplätze, sowie bei der Abfahrt von Anlegeplätzen, ist mit der Glocke oder dem Horn ein Zeichen zu geben. Die Annäherung darf nur mit halber Geschwindigkeit erfolgen.

Im übrigen gelten für die Begehung mit Galeeren, die Annäherung und das Vorbeifahren an Fähren und Brücken, die in der Polizei-Verordnung vom 31. Dezember 1888 in den §§ 10, 12 und 23 für Dampfschiffe gegebenen Vorschriften.

§ 20.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Nachtrages zur Polizeiverordnung

vom 31. Dezember 1888 findet die Strafbestimmung des § 34 der letzteren Anwendung.
§ 21.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1909 in Kraft.

Oppeln, den 5. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Ib. XIX. 4230.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

880. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Entgeltnung von Grundbesitzern vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Prüfung der Möglichkeit der Anlage eines Stauweckens im Lager Neiffetale zwischen den Ortschaften Alt-Patschkau und Sarlowitz erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetragenen Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Von der königlichen Oberstraßenbauverwaltung werden Vorarbeiten in den Gemeinden Lobdau, Ellguth, Sarlowitz, Friedrichsdorf, Stübenhof, Schwammelnitz, Alt-Wilmendorf, Alt-Patschkau und Patschkau vorgenommen werden.

Oppeln, den 7. September 1909.

Der Bezirksausschuß.

Hierjemengel.

G. 09. 408/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

881. Bekanntmachung. Dem Marktscheider Oskar Dengin ist gemäß § 190 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gef. S. 1865 S. 705) die Konzession zur selbständigen Verrichtung von Marktscheiderarbeiten am 3. September 1909 von uns erteilt worden.

Dengin hat seinen Wohnsitz in Briesg (Reg.-Bez. Breslau) genommen.

Breslau, den 23. September 1909.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Franz.

882. Bekanntmachung. Die von dem Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu

Tarifnummer 10 und §§ 70 bis 77 des Reichs-Stempelgesetzes vom 15. Juli d. J. sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 51 vom 3. September d. J. Seite 794 bis 796 abgedruckt und werden in einer der nächsten Nummern des preussischen Zentralblatts der Abgaben-Gesetzgebung und -Verwaltung zum Abdruck gelangen.

Mit dem Verkaufe der Scheckstempelmarken sind die Amtsstellen beauftragt, denen der Verkauf von Landesstempelzeichen obliegt.

Breslau, den 27. September 1909.

Oberzolldirektion.

© Nr. 6476.

© y.

883. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierseits, vom 17. September 1909 genehmigt, daß die Parzelle Kartenblatt 5b. Nr. 31/4, in Größe von 12 ar 62 qm von dem Forstgutsbezirk Rupp abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Brinnitz vereinigt werde und

daß die im Grundbuche von Brinnitz Blatt 601 eingetragene Parzelle Kartenblatt 5 Nr. 403/260, in Größe von 32 ar 98 qm von dem Gemeindebezirk Brinnitz abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Rupp vereinigt werde.

Oppeln, den 27. September 1909.

Der Kreis-Ausschuß.

Lück.

884. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 3./11. Juni 1908 nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten die nachstehend bezeichneten Grundstücke:

A. Kartenblatt 2 Parzellennummer 1, 2, 37, 78, 192/16, 193/29, Kartenblatt 3 Parzellennummer 117/22, 175/70 etc., 176/71 etc., 177/73 etc., 178/73 etc., 179/81 etc., 181/81, 182/81 etc., 183/81 etc., 184/81, 185/81, 186/81, 187/73 etc., 188/73 etc., 189/81 etc., 190/75 etc., 191/76, 192/80, 193/80, 194/80, 196/80, 197/74, 198/74, 199/79, 200/79, 201/77a, 202/79, 203/79, 204/79, 205/79, 206/79, 207/95, 208/95, Kartenblatt 4 Parzellennummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 65, 70 (halb), 72, Kartenblatt 5 Parzellennummer 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 30/1, 31/1, 32/1, 33/20, 34/20, 35/20, 36/20, 37/20, 38/20, Kartenblatt 6 Parzellennummer 71, 72, 73, 74, 75, 76, Kartenblatt 7 Parzellennummer 2, 13, 14, 15, 16, 28, 57, 118/50, 119/50, 120/50, 121/50, 122/50, 123/50, 124/50, 125/50, 126/50, 127/50, 128/50, 129/50, Kartenblatt 8 Parzellennummer 2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26,

27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 52/46, 58/1, 59/1, 60/1, im Flächeninhalt von zusammen 339 ha 34 a 46 qm mit einem Grundsteuerreinertrage von 515,33 Tr., aus dem Gutsbezirk Bzinik in den gleichnamigen Gemeindebezirk,

B. Kartenblatt 4 Parzellennummer 8 bis 52 und 62 im Flächeninhalt von zusammen 43 ha 77 a 29 qm mit einem Grundsteuerreinertrage von 47,70 Tr., aus dem Gutsbezirk Bzinik in den Gemeindebezirk Heine (Kreis Groß-Strehlitz),

C. Kartenblatt 1 Parzellennummer 1, 2, 3, 4, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 72/36, 73/64, 74/65, Kartenblatt 8 Parzellennummer 44, 53/43, 54/43, 55/43, 56/43, 57/43, im Flächeninhalt von zusammen 174 ha 06 a 68 qm mit einem Grundsteuerreinertrage von 196,99 Tr., aus dem Gutsbezirk Bzinik in den Gutsbezirk Gwozdzian

umgemeindet worden und zwar vom 1. April 1908 ab.

Zu B. ist als zuständige Beschlussbehörde in Gemäßheit des § 58 Ziffer 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Kreis Ausschuss des Kreises Lublinitz durch den Herrn Regierungspräsidenten bestimmt worden.

Lublinitz, den 29. September 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Thaar.

885. Viehsuchen. Erfolgslos.

Schweinesuche. Kreis Tarnowitz: Bestand des Stellenbesizers Theodor Wylenzel zu Alt-Nepten; Kreis Jabrze: Gehöft der Witwe Gaida in Bielschowitz-Colonie.

886. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirktes Kreuzburg I mit dem Wohnsitz in Kreuzburg dem Lehrer an der Realschule und dem Realgymnasium Sauberzweig in Gieschewalde; die kommissarische Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirktes Jabrze II mit dem Wohnsitz in Jabrze dem Oberlehrer an der städtischen Oberrealschule Schmitz in Beuthen OS.

In den Ruhestand versetzt: der Schleusenmeister Emil Niemetz auf Kłodzikanalschleuse 8 bei Njest vom 1. Oktober 1909 ab.

Bereidigt: Landmesser Arnold Lukas in Tarnowitz.

Vom Königlichen Konsistorium der Provinz Schlesien.

Die Bestallung für den bisherigen Pastor in Reichthal Otto Graetz zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Schnellwalde, Diöcese Neisse, ist ausgearbeitet und sein Eintritt in das neue Amt auf den 1. Oktober 1909 festgesetzt.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Felix Czuka aus Birtenthal, Kr. Kattowitz, in Neu-Berun, Kr. Pleß (zum Hauptlehrer), Heinrich Kunze aus Wendzin, Kr. Lublinitz, in Kontny (Schulverband Charlottenthal), Kr. Lublinitz, Clemens Schwientek in Rossorowiz, Kr. Oppeln, Paul Griska aus Paulsdorf, Kr. Rosenberg, in Landsberg OS., Kr. Rosenberg OS., Bruno Kiebel aus Beuthen OS. (Rgt. 22) in Markersdorf, Kr. Ratibor Osvald Hiller aus Wendzin, Kr. Pleß, in Gieschewald, Kr. Kattowitz, Emil Münzer aus Gleiwitz (Rgt. 22) in Bolatitz, Kr. Ratibor, Hugo Klossa aus Wyssoka, Kr. Groß-Strehlitz, in Deutsch-Pieskar, Kr. Beuthen, Josef Franke aus Breslau in Jabrze, August Podolski aus Kattowitz in Eichenau, Kr. Kattowitz, Aloys Jilka aus Cosel (Rgt. 62) in Bielschowitz-Paulsdorf-Kunzendorf, Kr. Jabrze, Emil Weidlich aus Birtenhain, Kr. Beuthen, in Wanowitz, Kr. Grobschütz, Aloys Werner in Alt-Gleiwitz, Kr. Gleiwitz.

Lehrerinnen: Luzia Rittmann aus Friedenshütte, Kr. Beuthen, in Gieschewald, Kr. Kattowitz, Maria Lehnert in Karf, Kr. Beuthen OS.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der Lehrer August Sauer zu Groß-Bramsen, Kr. Neustadt OS., zum Lehrer an einem Königlichen Gymnasium und vom 1. Oktober 1909 ab dem Königlichen Gymnasium in Beuthen OS. überwiesen.

887. Verliehen:

der Königliche Kronenorden IV. Klasse dem Hauptlehrer Moritz Buchal in Eichenau, Kreis Kattowitz, dem Hauptlehrer und Organisten Robert Dorn in Steinau, Kr. Neustadt OS., dem Oberbahnassistenten a. D. Eduard Weiß in Oppeln;

der Adler des Inhabers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Volksschullehrer und Ständesbeamten Ernst Petruschke in Zaubitz, Kr. Ratibor, dem Lehrer Karl Marx in Peiskretscham, Kr. Gleiwitz, dem Lehrer, Organisten und Küster Karl Knappe in Kathmannsdorf, Kr. Neisse, dem Hauptlehrer und Organisten Franz Jüttner in Ludwigsdorf, Kr. Neisse;

das Kreis des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Fuhrwerksunternehmer und Hausbesitzer Julius Lehmann in Siemianowitz, Kr. Ratibor;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Kirchenältesten und Schulvorsteher, Großbürger-Anzügler Gottlieb Gottmann in Handitz, Kr. Ratibor, dem pensionierten Eisenbahngangführer Wilhelm Kurzbach in Oppeln, den pensionierten Eisenbahnkassieren Franz Adam in Tarnowitz und Stanislaus Lisy in Oppeln, den pensionierten Eisenbahnlademeistern Franz Kampa und Robert Negwer in Oppeln, den pensionierten Eisenbahnunterassistenten Gottfried Barisch zu Stolzmitz, Kr. Leobschütz, und Karl Maslusz zu Myslowitz, Kr. Ratibor, den pensionierten Eisenbahnweichenstellern Franz Gommolla in Groß Strehlitz und Stephan Suchon in Kofchentin, Kr. Lublinitz, den pensionierten Bahnwärttern Johann Döberlein in Kol. Racinna, Kr. Rybnik, Karl Langner in Polnisch-Leipe, Kr. Falkenberg, und Stephan Stachon in Kreuzburg, den bisherigen Eisenbahnstreckenarbeitern Franz Hein in Mokrahn, Kr. Gr.-Strehlitz, und Johann Kontyko in Bendowitz, Kr. Gr.-Strehlitz, dem bisherigen Eisenbahnstellmacher Franz Lex in Gleiwitz.

Oberstrombauverwaltung.

Berufen: Wasserbauinspektor Herbst in Oppeln vom 1. 10. 09 ab in die Wasserbauinspektorstelle in Neuhaus a. d. Oite.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Paul Herrmann aus Würben, Kr. Neisse, in Rathmannsdorf, Kr. Neisse, Leo Mazur aus Oppeln (Agt. 63) in Tarnau, Kr. Oppeln, Jakob Bassot aus Jankowitz, Kr. Rybnik, in Königl. Wielepole, Kr. Rybnik, Josef Hundel in Stebenndorf, Kr. Neustadt, Konrad Zatarczyk in Aramelau, Kr. Neustadt, Josef Sawitz in Deutsch-Krawarn, Kr. Ratibor, Alfons Mücke aus Deutsch-Wette, Kr. Neisse, in Ludwigsdorf, Kr. Neisse, Karl Gebulka aus Gleiwitz (Agt. 22) in Langendorf, Kr. Ratibor, Franz Kellert in Ostau, Kr. Lublinitz, Anton Matejka in Rowin, Kr. Rybnik, Robert Hollmann aus Peterswaldau, Kr. Reichenbach, in Ruda, Kr. Jabrze, Richard Uglya in Rywodschütz, Kr. Oppeln, Josef Höflich in Röderwitz, Kr. Ratibor, Hermann Knopp aus Groß-Daxnowitz, Kr. Ratibor, in Bassowitz, Kr. Tarnowitz, Georg Schoepel in Glashütte, Kr. Rosenberg OS, Franz Florian aus Mänschen (Zuf.-Leib.-Regt.) in Polnisch-Krawarn, Kr. Ratibor, Julius Eibis in Bygod, Kr. Neustadt, Richard Ullmann in Roschowitz, Kr. Ratibor, Alfred Rother aus Gloguth-Broschau, Kr. Oppeln, in Baboschütz, Kr. Oppeln, Gr. Sondziel aus Galenzershalde, Kr. Ratibor, in Galenze, Kr.

Ratibor, Franz Wanzel aus Gorrel, Kr. Oppeln, in Dembio, Kr. Oppeln, Oskar Meier aus Glas (Agt. 38) in Laband, Kr. Gleiwitz, Josef Schwitalka aus Königshütte OS, in Wallnie, Kr. Groß-Strehlitz, Adolf Runge in Roschowitz, Kr. Ratibor, Konrad Krzanowski in Roschitz, Kr. Ratibor, Richard Reichelt in Rogow, Kr. Ratibor, Josef Franke aus Breslau zum Rektor in Jabrze.

Lehrerinnen: Gertrud Kuchendorf in Königshütte OS, Sommerfeld in Siemianowitz, Kr. Ratibor, Anselma Franke aus Friedrichsthal, Kr. Oppeln, in Brinnitz, Kr. Oppeln, Hedwig Poloczel in Ruda, Kr. Jabrze, Amalie Krupst in Laurahütte, Kr. Ratibor.

Handarbeitslehrerinnen: Martha Heinemann in Jabrze, Antonic Swoboda in Galenze, Kr. Ratibor.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Josef Seidel zu Patschkau zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1909 ab dem Königlichen Gymnasium daselbst überwiesen; der Kandidat des höheren Schulamts Fritz Krause zu Ohlau zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1909 ab dem Königlichen Gymnasium in Ratibor überwiesen, der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Alfred Hoffmann am Königlichen Gymnasium zu Neustadt zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1909 ab dem genannten Gymnasium überwiesen, der wissenschaftliche Hilfslehrer Paul Guzy am Königlichen Gymnasium zu Oppeln zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1909 ab dem Königlichen Gymnasium zu Groß-Strehlitz überwiesen.

SSS. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Berufen: der Charakter als Rechnungsrat dem Ober-Postkostenbuchhalter Schulz aus Oppeln ansäglich seines Scheidens aus dem Dienst (künftiger Wohnort Königsberg, Pr.).

Ernannt: zum Postmeister der Postsekretär Herzert in Randgrün, zu Ober-Postsekretären der Postpraktikant Benemann in Beuthen (Oberschl.), sowie die Postsekretäre Deichler in Rybnik, Roder in Beuthen (Oberschl.), Szartowicz in Gleiwitz und Zeglin in Ratibor (Oberschl.), zu Postsekretären die Ober-Postassistenten Dallbor und Ritzgenski in Oppeln, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Heyduscha in Beuthen (Oberschl.), Tilgner in Pitschen und Bewiorka in Königshütte (Oberschl.).

Statsmäßig angestellt: als Postsekretäre die Postsekretäre Götter aus Lichau (Kr. Pleß) in Breslau und Dallmann aus Beuthen (Oberschl.) in Dortmund, als Postassistenten die Postassistenten Bewald in Königshütte (Oberschl.) und Schönsfeld aus Oppeln in Ratibor (Kr. Leobschütz), als

Telegraphengehilfinnen die Telegraphengehilfinnen Gertrud Roth und Margarete Wolny in Glewitz, Mokoß in Oberglogau.

Uebertragen: die Verwaltung der Vorsteherstelle des Postamts I in Kiel-Gaarden dem Postinspektor Pierson aus Oppeln, Postinspektorstellen bei den Postämtern I in Stade dem Ober-Postpraktikanten Sah aus Oppeln, in Gummersbach dem Ober-Postpraktikanten Schrauff aus Oppeln, in Oppeln dem Ober-Postpraktikanten Uhrbach aus Münster (Westf.), die Verwaltung einer Buchhalterstelle bei der Ober-Postkasse in Oppeln dem Postsekretär Brandtner aus Berlin, die Verwaltung einer Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Oberpostdirektion in Oppeln dem Postsekretär Kuhne aus Esfurt.

Bezieht: der Ober-Postpraktikant Benzgel von Grünberg (Schles.) nach Oppeln, der Postverwalter Kupka von Murow nach Tichau (Kr. Pleß), der Postverwalter Schröder von Friedrichshütte (Oberschl.) nach Kreuzburg (Oberschl.) unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, der Ober-Postassistent Schalk von Kreuzburg (Oberschl.) nach Friedrichshütte unter Uebertragung der Postverwalterstelle und Ernennung zum Postverwalter, der Postassistent Kalsch von Groß-Strehlitz nach Murow unter Uebertragung der Postverwalterstelle und Ernennung zum Postverwalter, die Ober-Postassistenten Arll von Königshütte (Oberschl.) nach Breslau, Elster von Zabrze nach Brieg

(Bez. Breslau) und Pleßka von Hegenhals nach Breslau, die Ober-Telegraphenassistenten Forchmann von Cosel (Oberschl.) als Telegraphenbauführer nach Glewitz und Waibe von Kattowitz (Oberschl.) nach Breslau, die Postassistenten Blasius von Oppeln nach Cosel (Oberschl.), Nehler von Kreuzburg (Oberschl.) nach Breslau und Röttger von Kattowitz (Oberschl.) nach Berlin.

Oppeln, den 1. Oktober 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Erledigte Schullehrerstellen.

889. 1) Lehrerstelle der einklassigen Schule in Czarnuchowitz, Kreis Pleß, zu besetzen am 1. Januar 1910.

Grundgehalt nach dem neuen Besoldungsgesetz, freie Wohnung.

2) Hauptlehrerstelle an der kath. Schule in Sternalitz, Kreis Rosenberg OS., mit einem Kirchenamt dauernd verbunden, vom 1. Oktober 1909 zu besetzen.

3) Lehrerinnenstelle an der 4klassigen evangelischen Volksschule in Steuberwitz, Kreis Leobschütz, sofort zu besetzen.

Dienst Einkommen regelt sich nach dem Gesetz vom 26. Mai 1909, Mietsentschädigung.

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

892. Landespolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Schnellewalde, Kreis Neustadt, getödteten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutfranke Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Ausdehnung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), des § 80 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I. A. IIIe. 9329 — (Amtsblatt S. 330) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Schnellewalde, Wadenau, Wildgrund, Borwerk Bombreit, Col. Böhmischesdorf, Sichtigitz, Neudeck, Langenbrück, Wiese, Eichhäusel, Col. Rogem, Borwerk Karlsdorf, Linden und Donnersmard, Neustadt, Buchelsdorf, Achthuben, Jassen, Kunzendorf, Kröschendorf, Kretwitz, Ditterddorf, Leuser, Josephsgrund, Klein- und Groß-Framsen, Col. Elosenhof, Haselvorwerk, Kaltenvorwerk und Hahnenvorwerk, Zieselwitz, Siebenhuber, Riegersdorf, Sälz, Dittmannsdorf, Schweinsdorf, Kohlsdorf,

Mühlsdorf, Schmietzsch, Steinau, Waschelwitz und Schoenowitz, im Kreise Neustadt, und Altwalde, Neuwalde, Ludwigsdorf, Arnoldsdorf, Col. Volkenthal, Endersdorf, Rothfest, Cammerau und Wilhelmsthal, Dürr-Kunzendorf, Altmannsdorf, Schoenwalde, Stoetlich, Ziegenhals, Borwerk Klettzig, Langendorf, Deulich-Wette, Polnisch-Wette, Joachimshäuser, Winnisdorf, Lentsch, Kleinwalde, Giersdorf, Markersdorf, Dürr-Kamitz, Oppersdorf, Mitterswalde, Procdendorf, Urdewiese, Greisau, Volkmannsdorf, Jäglitz und Steinsdorf, im Kreise Neisse sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 9. Januar 1910.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 9. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f. XII. Nr. 10748.